Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 4.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderungen in den Tarifen für Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken-, Pflaster-, Fähr- und Stättegelder, Abgaben von der Flößerei, Schleusen- und Brückendurchlaßgelder, Hafen-, Liege- und Krahngebühren und ähnliche Abgaben in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung vom 1. Januar 1875. ab, S. 85. — Allerhöchste Erlasse vom 31. Dezember 1874., betreffend Aenderungen in den Tarifen über die Erhebung von Schiffahrtsabgaben, Kanalgefällen, Ufer-, Hafengeldern ꝛc., und zwar: 1) für den Spoy-Kanal zu Cleve und den regulirten alten Rhein zwischen Keeken und Griethausen, S. 86.; — 2) für den Kanal von der Weichsel zum Frischen Haff, die Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe, die Elbschleuse bei Magdeburg und die Schleusen auf der Saale und Unstrut, S. 87.; — 3) für die Drewensbrücke bei Leibitsch, die Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, die geneigten Ebenen zwischen Hoffnungskrug und Kleppe und die Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und dem Hafen daselbst, S. 88.; — 4) für den Bromberger Kanal, S. 89.; — 5) für die Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau, für den Klodnitz-Kanal, den Schiffsbauplatz und die Lagerplätze an demselben, S. 89.; — 6) für den Schleswig-Holsteinschen Kanal und die Eider auf der Strecke zwischen Holtenau und Rendsburg, S. 91. — Tarif, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Crudenburg an der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. Januar 1875. ab zu erheben ist, S. 92.

(Nr. 8255.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die Aenderungen in den Tarifen für Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken-, Pflaster-, Fähr- und Stättegelder, Abgaben von der Flößerei, Schleusen- und Brücken-Durchlaßgelder, Hafen-, Liege- und Krahngebühren und ähnliche Abgaben in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung vom 1. Januar 1875. ab.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. bestimme Ich, daß in den Tarifen, nach welchen Kommunikationsabgaben, namentlich Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken-, Pflaster-, Fähr- und Stättegelder, Abgaben von der Flößerei, Schleusen- und Brücken-Durchlaßgelder, Hafen-, Liege- und Krahngebühren und ähnliche Abgaben zu erheben sind, vom 1. Januar 1875. ab an die Stelle der bisherigen Einheitssätze die in Reichsmarkrechnung nach Artikel 14. §. 2. des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873. (Reichs-Gesetzbl. S. 233.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1875.

S. 233.) umgerechneten und abgerundeten Beträge derselben treten, soweit nicht für einzelne Tarife etwas Anderes besonders bestimmt wird.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8256.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die Aenderungen in dem Tarife über die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen, vom 1. Januar 1875. ab.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß in dem Tarife vom 27. August 1852. (Gesetz-Samml. 1852. S. 579., 1872. S. 47.), nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind, die Bestimmungen unter A. 1. und 2. dahin abgeändert werden, daß von je 9 Zentnern der Tragfähigkeit eines bis zur Hälfte der Tragfähigkeit oder darüber beladenen Schiffes fünf Pfennige der Reichsmarkrechnung, von einem unter der Hälfte der Tragfähigkeit beladenen Schiffe die Hälfte des nach diesem Abgabensatze zu berechnenden Abgabenbetrages zu erheben ist, und daß eine bei der Berechnung überschießende Zahl von Zentnern der Tragfähigkeit, wenn sie mindestens $4\frac{1}{2}$ beträgt, als 9 Zentner gerechnet wird, während eine kleinere Zahl außer Betracht gelassen wird.

Diese Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1875. in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8257.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Tarife über Schiffahrtsabgaben: a) auf dem Kanal von der Weichsel zum Frischen Haff, b) auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe, c) für Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Schleusen auf der Saale und Unstrut, vom 1. Januar 1875. ab.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß die Bestimmungen:

a) unter I. B. 1. und 2. des Tarifs vom 27. Dezember 1871., nach welchem die Schiffahrtsabgaben auf dem Kanal von der Weichsel zum Frischen Haff zu erheben sind (Gesetz-Samml. von 1872. S. 52.),

b) unter B. I. 1. und 2. des Tarifs vom 27. Dezember 1871., nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist (Gesetz-Samml. von 1872. S. 57.),

c) unter B. I. 1. und 2. des Tarifs vom 27. Dezember 1871., nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Schleusen auf der Saale und Unstrut zu erheben ist (Gesetz-Samml. von 1872. S. 67.)

dahin abgeändert werden, daß von geflößten Hölzern für je 9 Quadratmeter der Oberfläche, einschließlich des Flottwerks und des Wasserraumes, von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, zwölf Pfennige der Reichsmarkrechnung und von allen anderen Flößen zehn Pfennige der Reichsmarkrechnung erhoben werden und daß bei der Berechnung der Oberfläche eine Fläche von überhaupt weniger als 9 Quadratmeter vollen 9 Quadratmetern gleichgestellt, dagegen bei größeren Flächen ein Ueberschuß von weniger als 4½ Quadratmeter außer Betracht gelassen, ein Ueberschuß von mindestens 4½ Quadratmeter für volle 9 Quadratmeter gerechnet wird.

Gleichzeitig bestimme Ich, daß der in der Ausnahme 1. a. zu A. des unter c. bezeichneten Tarifs festgestellte Maximal-Abgabenbetrag für Ladungen der dort genannten Art von 1 Thlr. 5 Sgr. vom 1. Januar 1875. ab auf zwei Mark ermäßigt werden soll.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8258.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die Abänderung der Tarife für die Benutzung der Drewens-Brücke bei Leibitsch, für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe und für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und des Hafens daselbst, vom 1. Januar 1875. ab.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. bestimme Ich, daß für die Benutzung der Drewens-Brücke bei Leibitsch, Regierungsbezirks Marienwerder, an Stelle des unter B. des Tarifs vom 9. Juli 1851. (Amtsblatt der Regierung in Marienwerder von 1853. S. 312.) festgestellten Satzes von 2 Pfennigen der Landeswährung vom 1. Januar 1875. ab ein Pfennig der Reichsmarkrechnung zu erheben ist.

Ferner will Ich genehmigen, daß für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe in den Fällen der Anmerkung a. zu A. des Tarifs vom 27. Dezember 1871. (Gesetz-Samml. von 1872. S. 50.) bei der Hebestelle zu Liebemühl vierzig und bei der Hebestelle zu Kleppe sechszig Pfennige der Reichsmarkrechnung, in den Fällen der Anmerkung b. zu A. desselben Tarifs aber bei der Hebestelle zu Liebemühl zehn und bei der Hebestelle zu Kleppe zwanzig Pfennige der Reichsmarkrechnung für je 10 Tonnen der Tragfähigkeit vom 1. Januar 1875. ab erhoben werden.

Von demselben Zeitpunkte an wird die Bestimmung unter A. Nr. 6. des Tarifs vom 27. Dezember 1871. (Gesetz-Samml. 1872. S. 55.), nach welchem für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und des Hafens daselbst Ufer- und Hafengelder zu entrichten sind, dahin abgeändert, daß für je 4 Kubikmeter Brennholz, welches aus- oder eingeladen wird, fünfzehn Pfennige der Reichsmarkrechnung zu erheben sind.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8259.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die Abänderung des Tarifs vom 29. Mai 1872. über die Abgaben für das Befahren des Bromberger Kanals, vom 1. Januar 1875. ab.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. genehmige Ich folgende mit dem 1. Januar 1875. in Kraft tretende Abänderungen des Tarifs vom 29. Mai 1872. (Gesetz-Samml. S. 542.), nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist:

1) die unter A. beziehungsweise in der Ausnahme 1. zu A. festgestellte Abgabe von Schiffsgefäßen wird für die Benutzung jeder der 12 Schleusen des Kanals für je 30 Ztr. Tragfähigkeit auf zwei beziehungsweise einen Pfennig der Reichsmarkrechnung mit der Maßgabe bestimmt, daß bei der Berechnung der Tragfähigkeit weniger als 30 Ztr. für volle 30 Ztr. gerechnet werden. Die Bestimmungen in der Ausnahme 2., sowie in der Anmerkung zu den Ausnahmen 1. und 2. bleiben unverändert;

2) die unter B. II. 1. und 2. festgestellte Abgabe von Flößen wird dahin geändert, daß für je 18 Quadratmeter der Oberfläche, einschließlich des Flottwerks und des Wasserraumes von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, sechs, und von allen anderen Flößen fünf Pfennige der Reichsmarkrechnung zu erheben sind. Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 18 Quadratmetern vollen 18 Quadratmetern gleich gestellt. Dasselbe findet statt bei einem Ueberschusse von weniger als 18 Quadratmetern.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8260.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die Aenderung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau und für die Benutzung des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben, vom 1. Januar 1875. ab.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß in dem Tarife vom 27. Dezember 1871. (Gesetz Samml. 1872. S. 60.), nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist, die Bestimmung unter B. I. 1. und 2. dahin geändert wird, daß von je 9 Quadratmetern der Oberfläche ein-

einschließlich des Flottwerks und des Wasserraumes von Flößen, welche ganz oder theilweis aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, sechs, von allen andern Flößen fünf Pfennige der Reichsmarkrechnung bei jeder der vier genannten Schleusen erhoben werden. Bei der Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 9 Quadratmetern vollen 9 Quadratmetern gleichgestellt, dagegen bei größeren Flächen ein Ueberschuß von weniger als 4½ Quadratmetern außer Betracht gelassen und ein Ueberschuß von mindestens 4½ Quadratmetern für 9 Quadratmeter gerechnet.

Ferner bestimme Ich folgende Aenderungen des Tarifs vom 27. Dezember 1871., nach welchem die Abgabe für die Benutzung des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erheben ist (Gesetz-Samml. von 1872. S. 63.):

1) die Abgabe von geflößtem Holze — B. I. 1. und 2. des Tarifs — wird für je 3 Quadratmeter der Oberfläche einschließlich des Flottwerks und des Wasserraumes von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder aus Balken bestehen, auf fünf, von allen anderen Flößen auf vier Pfennige der Reichsmarkrechnung festgesetzt, wobei Mengen von überhaupt weniger als 3 Quadratmeter Oberfläche vollen 3 Quadratmetern gleichgestellt, Ueberschüsse von mindestens 1½ Quadratmeter für 3 Quadratmeter gerechnet, kleinere Ueberschüsse als 1½ Quadratmeter außer Betracht gelassen werden;

2) an Niederlagegeld für die Benutzung der Lagerungsplätze am Kanal zur Lagerung von Holz, wenn die Lagerung länger als vierzehn Tage dauert, — Position D. e. des Tarifs — sind für je 4 Kubikmeter Holz fünfzehn Pfennige der Reichsmarkrechnung zu erheben.

Diese Abänderungen beider genannter Tarife treten mit dem 1. Januar 1875. in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8261.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1874., betreffend die vom 1. Januar 1875. ab eintretenden Aenderungen in dem Tarife über die Abgaben für das Befahren des Schleswig-Holsteinschen Kanals und der Eider auf der Strecke zwischen Holtenau und Rendsburg.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Dezember d. J. bestimme Ich unter Abänderung des Tarifs vom 2. Juni 1869. (Gesetz-Samml. S. 787.), nach welchem die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinschen Kanals und der Eider auf der Strecke zwischen Holtenau und Rendsburg zu erheben ist, daß vom 1. Januar 1875. ab von einem Schiffsgefäße für die Benutzung einer jeden der sechs Schleusen zu Holtenau, Knoop, Rathmannsdorf, Königsförde, Cluvensieck und Rendsburg für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt zwei Pfennige der Reichsmarkrechnung zu erheben sind. Die in den Ausnahmen und Befreiungen dieses Tarifs enthaltenen Bestimmungen bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß in der Ausnahme Nr. 3. und in der Befreiung Nr. 2. anstatt „3 Last oder weniger Tragfähigkeit" zu setzen ist: 12 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8262.) Tarif, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Crudenburg an der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. Januar 1875. ab zu erheben ist. Vom 31. Dezember 1874.

A. Hafengeld.

1) Vom Floßholze für je sechs Quadratmeter der Oberfläche eines Flosses, einschließlich des Flottwerks und des Wasserraumes, für jede Lage 50 Pf.

2) Von Schiffsgefäßen, beladen oder unbeladen, für jede vollen oder angefangenen 40 Zentner Ladungsfähigkeit.................... 20 "

Für das zu einem Schiffsgefäße gehörige, diesem angehängte Boot wird nichts entrichtet.

B. Lagergeld.

1) Von allen Gegenständen, mit Ausnahme des in Flößen oder Anhängen versendeten Holzes — die Versendung mag zu Wasser oder Lande geschehen — für jeden Zentner.................... 1 "

2) Von Holz bei dessen Versendung in Flößen oder Anhängen an Schiffe für je 6 Quadratmeter der Oberfläche eines Flosses, einschließlich des Flottwerks und Wasserraumes, für jede Lage..... 25 "

Zusätzliche Bestimmung zu A. und B.

Bei Berechnung der Oberfläche eines Flosses wird eine Fläche von überhaupt weniger als 6 Quadratmetern vollen 6 Quadratmetern gleichgestellt, dagegen bei größeren Flächen ein Ueberschuß von weniger als 3 Quadratmetern außer Betracht gelassen und ein Ueberschuß von 3 Quadratmetern und mehr für volle 6 Quadratmeter gerechnet. Ein Gewicht von weniger als einem Zentner (B. 1.) wird für einen vollen Zentner und das Kubikmeter Holz bei Versendungen zu Lande zu 19 Zentnern angenommen.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).